

REGLEMENT

über den Schutz der Region Maderanertal und Fellital

(Änderung vom ...)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 5. Mai 1986 über den Schutz der Region Maderanertal und Fellital¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 11a c) Schutzgewässer

Die nachstehenden Fliessgewässer werden unter Schutz gestellt:

- a) Chärstelenbach oberhalb Lägni;
- b) Fellibach oberhalb Bocktalstegli 1'180 m.ü.M. (Oberlauf).

Artikel 12a Schutzbestimmung für Fliessgewässer

¹ Die Objekte gemäss Artikel 11a sind mindestens für 80 Jahre ungeschmälert zu erhalten.

² Insbesondere ist es verboten:

- a) die Schutzgewässer zur Energieerzeugung zu nutzen;
- b) Bauten und Anlagen aller Art innerhalb der Schutzgewässer zu errichten, sofern sie nicht dem Schutzzweck entsprechen.

³ Vorbehalten bleiben Arbeiten und bauliche Massnahmen, die notwendig sind, um den Hochwasserschutz sicherzustellen oder um Überfahrten zur Erschliessung des Gebiets zu ermöglichen (z. B. Brücken oder Furten).

⁴ Kleinstwasserkraftwerke ohne Netzeinspeisung (Inselbetrieb) können in den Schutzgewässern grundsätzlich weiterhin erstellt und betrieben werden.

⁵ Gewährleistet bleiben zudem bestehende, rechtmässig ausgeübte Nutzungen und Nutzungsrechte in Bezug auf Bauten und Anlagen innerhalb der Schutzgewässer.

¹ RB 10.5111

II.

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Josef Dittli
Der Kanzleidirektor: Roman Balli